

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/140 vom 30. Oktober 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2024\\_140](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_140)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/140 du 30 octobre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/140 del 30 ottobre 2025

## **Regeste**

Während den vorliegend zu beurteilenden Zeiträumen ist gestützt auf die medizinische Aktenlage davon auszugehen, dass der Versicherte in Bezug auf leidensadaptierte Tätigkeiten zu 100 % arbeitsfähig war. Die vom Versicherten ausgeübten, jedoch nicht gemeldeten Erwerbstätigkeiten als Taxichauffeur und Mitarbeiter eines Kiosks belegen einerseits, dass dem Versicherten die Selbsteingliederung in den Arbeitsmarkt ohne vorgängig durchgeführte berufliche Massnahmen zumutbar war und andererseits, dass das fortgeschrittene Alter des Versicherten – wohl aufgrund seiner Berufserfahrung sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten – kein Hindernisgrund für eine Anstellung war (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Oktober 2025, IV 2024/140).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis 30. November 2018 sowie vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2022.

### **E. 1.2**

Nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind, da vom Beschwerdeführer nicht angefochten, die zugesprochenen Rentenleistungen für die Zeit vor dem 1. Februar 2017 (vgl. Verfügung vom 22. Mai 2024, IV-act. 412 und Sachverhalt B.b). Ebenfalls nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind die Rentenleistungen ab dem 1. Januar 2023, denn diesbezüglich hat die IV 2024/140 10/22

Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bereits mit Verfügung vom 3. Juli 2023 eine ganze Rente zugesprochen (vgl. IV-act. 388 f. und Sachverhalt A.u)).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer begründet den geltend gemachten Anspruch auf eine ganze Invalidenrente in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis 30. November 2018 sowie vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2022 in seinen Rechtsschriften insbesondere damit, dass seine verbliebene Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht mehr nachgefragt und damit wirtschaftlich nicht mehr verwertbar sei bzw. der noch erzielbare Verdienst maximal Fr. 1'000.00 monatlich betrage (IV-act. 397-3, act. G 1-13; vgl. IV-act. 347-4 ff.). Bezüglich der nicht gemeldeten Arbeitsverhältnisse (vgl. Sachverhalt A.n) erklärte der Beschwerdeführer, dass es sich um kurze Arbeitseinsätze als Taxifahrer und als gelegentlicher Mitarbeiter in dem vom Schwiegersohn geführten Kiosk gehandelt habe. Aus

diesen könne – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin – kein Rückschluss auf den Gesundheitszustand, die Arbeitsfähigkeit oder die Zumutbarkeit der Selbsteingliederung in den Zwischenzeiten gezogen werden (vgl. IV-act. 347-4 ff., act. G 1-8 f. Ziff. 35 bis 38). Bei den beiden Arbeitsstellen als Taxichauffeur habe es sich um Nischenarbeitsplätze gehandelt, weshalb daraus nicht geschlossen werden könne, dass er die zumutbare Arbeitsfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt hätte umsetzen können. Auch sei noch nicht erwiesen, ob er in den Anstellungen überhaupt etwas verdient habe, habe doch zumindest eine Arbeitgeberin Gegenforderungen geltend gemacht (vgl. act. G 1-11 ff. Ziff. 41 bis 50). In den strittigen Zeiträumen seien zudem drei medizinische Eingriffe, welche zu Arbeitsunfähigkeiten geführt hätten, durchgeführt worden (am 6. März 2017 eine Karpaldachspaltung links und eine Neurolyse des Nervus medianus, am 20. November 2017 eine Narbenexzision [proximaler Anteil] und eine Sekundärnaht sowie am 18. Dezember 2017 eine Karpaldachspaltung rechts; vgl. act. G 1-10 Ziff. 39). Bezüglich des Assessmentgesprächs vom 25. Februar 2023 erklärte der Rechtsvertreter in der Replik, dass es nicht möglich sei, rückwirkend für die strittigen Zeiträume auf einen fehlenden Eingliederungswillen zu schliessen, denn möglicherweise habe der Beschwerdeführer damals noch einen Eingliederungswillen gehabt. Ob dieser auch gepaart gewesen sei mit einer Eingliederungsfähigkeit ergebe sich weder aus den Akten noch aus dem Assessmentbericht (vgl. act. G 13).

## **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin begründete in der Verfügung vom 22. Mai 2024 die Abweisung des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rentenanspruchs in den Zwischenzeiten insbesondere damit, dass zielführende berufliche Massnahmen nicht möglich gewesen seien, da sich der Beschwerdeführer subjektiv nicht arbeitsfähig gefühlt habe. Die beruflichen Massnahmen seien deshalb mit Verfügung vom 3. Juli 2023 erfolglos abgeschlossen worden. Da der Beschwerdeführer an beruflichen Massnahmen nicht mitgewirkt habe, sei die vom Versicherungsgericht im Entscheid vom 4. November 2020 geforderte Überprüfung der (Selbst-)Eingliederungsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht IV 2024/140 11/22

möglich gewesen. Die Beweislosigkeit gehe nicht zu ihren Lasten. Mit den nicht gemeldeten Stellenantritten sei jedoch der Nachweis erbracht worden, dass der Beschwerdeführer in der Lage sei, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Keine der in den Zwischenzeiten durchgeführten medizinischen Behandlungen habe zu einer längerdauernden oder durchgehenden Arbeitsunfähigkeit geführt. Der RAD habe die medizinischen Berichte gewürdigt und diese bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit aus versicherungsmedizinischer Sicht berücksichtigt. Die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Tätigkeit in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis 30. November 2018 sowie ab dem 19. April 2019 liege bei 100 %. Der mit einem Einkommensvergleich ermittelte Invaliditätsgrad betrage 14 %, weshalb kein Rentenanspruch in den Zwischenzeiten bestehe (vgl. IV-act. 412-9 ff.). In der Beschwerdeantwort vom 22. Juli 2024 führte die Beschwerdegegnerin weiter aus, dass infolge der subjektiven Haltung des Beschwerdeführers ohnehin keine Eingliederungsmassnahmen durchführbar bzw. solche zwecklos gewesen wären, weshalb – selbst bei nicht feststellbarer Eingliederungsfähigkeit – grundsätzlich kein Rentenanspruch bestehe (vgl. act. G 8).

## **E. 3.1**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20, jeweils zitiert in der aufgrund des Zeitpunktes der Entstehung des allfälligen Rentenanspruchs [Jahr 2017 bzw. Jahr 2019] bis 31. Dezember 2021 gültigen Fassung) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (lit. c).

### **E. 3.2**

Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), jedoch frühestens im Monat der auf die Vollendung des 18. Altersjahrs folgt (Art. 29 Abs. 1 IVG). Die Rente wird vom Beginn des Monats ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (Abs. 3).

### **E. 3.3**

Art. 8 Abs. 1 ATSG umschreibt Invalidität als voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine IV 2024/140 12/22

Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 3.4**

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG).

### **E. 3.5**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, sind die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen, 115 V 134 E. 2).

### **E. 3.6**

Der Rentenanspruch ist abgestuft: Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % resp. 50 %, 60 % oder 70 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente resp. halbe Rente, Dreiviertelsrente oder ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin

für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen (BGE 141 V 9 E. 2.3). Eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist für die Anpassung des Anspruchs von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Art. 88a Abs. 1 und Art. 88bis Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Diese Revisionsbestimmungen sind bei der rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Rente analog anwendbar (BGE 150 V 67 E. 4.3.2, 145 V 209 E. 5.3, 133 V 263 E. 6.1).

### **E. 3.7**

Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG). Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der IV 2024/140 13/22

medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen, 141 V 14 E. 6.3.1). Im Sinne einer Richtlinie ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten und -ärztinnen, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 227 E. 1.3.4, 125 V 353 E. 3b/bb).

### **E. 3.8**

Im Sozialversicherungsrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz. Verwaltung und Sozialversicherungsgericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (BGE 122 V 158 E. 1a). Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und das Sozialversicherungsgericht zusätzliche Abklärungen stets dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 122 V 158 E. 1a, 121 V 210 E. 6c). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Die Parteien tragen aber eine Beweislast insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem

unbewiesenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn es sich als unmöglich erweist, aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 E. 3b mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2017, 8C\_794/2016, E. 4.3.1 mit Hinweisen; RKUV 1994 Nr. U 206 S. 327 E. 1). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (vgl. BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

#### **E. 4**

Vorweg ist zu prüfen, ob bezüglich der vorliegend zu beurteilenden strittigen Rentenzeiträume der medizinische Sachverhalt, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit, rechtsgenügend abgeklärt wurde.

##### **E. 4.1**

Im Entscheid vom 4. November 2020 stellte das Versicherungsgericht fest, dass mit dem Gutachten vom 6. März 2018 (IV-act. 244) der medizinische Sachverhalt, auf welchem die damals angefochtene Rentenverfügung vom 12. Juli 2018 beruhte, rechtsgenügend abgeklärt worden war und auf die Expertise und speziell auf die Befunderhebung, Diagnosestellung sowie IV 2024/140 14/22

Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter abgestellt werden könne (vgl. E. 3.6). So gingen die Gutachter u.a. von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ab 1. November 2016 aus (vgl. IV-act. 244-63 f.) und der RAD hielt in seinen Stellungnahmen vom 13. März und 2. Juli 2018 fest, dass die gutachterliche Expertise plausibel und nachvollziehbar sei und darauf abgestellt werden könne (vgl. IV-act. 245) bzw. dass die vom Beschwerdeführer mit Verweis auf das Arztzeugnis von Dr. F.\_\_\_\_ vom 1. Juni 2018 geltend gemachten Beschwerden von den Gutachtern korrekt gewürdigt und berücksichtigt (Schulterbeschwerden) bzw. ausgeschlossen (Schmerzverarbeitungsstörung) worden seien (IV-act. 260).

##### **E. 4.2**

Bezüglich des strittigen Rentenzeitraums vom 1. Februar 2017 bis 30. November 2018 (entspricht dem Arbeitsfähigkeitszeitraum vom 1. November 2016 bis 31. August 2018; vgl. Erwägung 3.6) kann aufgrund der zeitlichen Nähe auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter (100%ige Arbeitsfähigkeit ab 1. November 2016 in einer leidensangepassten Tätigkeit) abgestellt werden, denn es liegen keine Arztberichte vor, welche die gutachterliche Arbeitsfähigkeitsschätzung in Frage zu stellen vermöchten. Der vom Beschwerdeführer zum Nachweis einer höheren als der gutachterlich festgelegten Arbeitsunfähigkeit ins Recht gelegte Arztbericht von Dr. F.\_\_\_\_ vom 27. Juni 2024 (ca. 50%ige Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit vom 1. Februar 2017 bis 30. November 2018) enthält keine nachvollziehbare und schlüssige Begründung für die vom Gutachten abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzung (vgl. act. G 4.1). Erst ab dem 1. September 2018 ging der RAD von einer vorübergehenden vollen Arbeitsunfähigkeit infolge der HWS-Operation aus (vgl. Stellungnahme des RAD vom 26. Juni 2019, IV-act. 289). Folglich gibt es keine Veranlassung, nicht auf die Arbeitsfähigkeitseinschätzung der Gutachter und des RAD abzustellen und von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit vom 1. November 2016 bis 31. August 2018 auszugehen.

### E. 4.3

Bezüglich des strittigen Rentenzeitraums vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2022 (relevant ist damit die Arbeitsfähigkeit im Zeitraum von Mai 2019 bis September 2022; vgl. Erwägung 3.6) enthält der von der Beschwerdegegnerin bei Dr. F. \_\_\_ eingeholte "IV-Verlaufsbericht für die Zeit ab 08/21" vom 23. Januar 2023 Ausführungen zum Gesundheitszustand und der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. So führte Dr. F. \_\_\_ aus, dass die Knieschmerzproblematik im Prinzip stabil geblieben sei. Die Rückenschmerzproblematik habe sich jedoch seit dem Sommer 2022 deutlich verschlechtert. Durch Infiltrationen habe die Situation zwar leicht verbessert werden können, jedoch sei in nächster Zeit mit einer erneuten Rückenoperation zu rechnen (IV-act. 372-1 ff.). Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hätten insbesondere die linksseitigen persistierenden Kniebeschwerden mit Bewegungseinschränkung, die rechtsseitigen persistierenden, belastungsunabhängigen Knieschmerzen, die Beschwerden an der Halswirbelsäule (HWS; persistierendes zerviko- spondylogenes Syndrom), die linksseitigen Schulterbeschwerden (AC-Arthrose und rezidivierende Bursitis), die chronische progrediente linksbetonte Lumboischialgie bei hochgradiger Stenose und IV 2024/140 15/22

begleitenden Diskushernien L1 bis L3 sowie die mässige Stenose L4/L5 und fortgeschrittene Osteochondrose L1 bis S1 sowie die Morbus Dupuytren Hände beidseitig mit rezidivierenden Tendovaginitiden. Aufgrund der Multimorbidität und der aktuell schwierigen Situation besonders im Bereich der LWS (und auch der HWS) seien dem Beschwerdeführer keine Tätigkeiten mehr zumutbar. Festzuhalten ist somit, dass sich gemäss Dr. F. \_\_\_ im Sommer 2022 eine nahende deutliche Verschlechterung der Rückenproblematik abzeichnete, während die weiteren gesundheitlichen Leiden dagegen entweder unverändert sind (wie die Knie, der Diabetes, das Herz) oder durch einen operativen Eingriff (wie an der rechten Hand) saniert werden konnten (vgl. zum Gesundheitszustand den Arztbericht von Dr. F. \_\_\_ vom 1. Juli 2021, IV-act. 372- 27 f., von Dr. H. \_\_\_ vom 11. November 2022, IV-act. 372-4 f., von der Klinik für Endokrinologie, Diabetologie, Osteologie und Stoffwechselerkrankungen des KSSG vom 21. Oktober 2022, IV-act. 372-12 ff., und von Dr. M. \_\_\_ vom 19. Juli 2022, IV-act. 372-19 ff., sowie die beiden Arztberichte der Klinik für Hand-, Plastische und Wiederherstellungschirurgie des KSSG vom 7. und 19. April 2022, IV-act. 372-22 ff.). Wann und in welchem Ausmass sich die Rückenproblematik (in quantitativer und qualitativer Hinsicht) auf die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit auswirkte, ergibt sich nicht aus dem Bericht von Dr. F. \_\_\_, denn die Aussage, dass dem Beschwerdeführer keine Tätigkeiten mehr zumutbar seien, bezieht sich aufgrund des verwendeten Wortes "aktuell" auf den Zeitpunkt der Erstellung des IV-Arztberichts am 23. Januar 2023. Zieht man den Bericht von Dr. H. \_\_\_ vom 11. November 2022 in die Würdigung mit ein, ist nicht von einem Einfluss der Rückenproblematik auf die Arbeitsfähigkeit vor Oktober 2022 auszugehen. Die Beschwerdegegnerin ging folglich zu Recht erst ab Oktober 2022 von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers aus und sprach ihm ab dem 1. Januar 2023 eine ganze Rente zu (vgl. Verfügung vom 3. Juli 2023, IV-act. 388 f. und Sachverhalt A.u). Mit dem vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren eingereichten Arztzeugnis von Dr. F. \_\_\_ vom 27. Juni 2024, in welchem dem Beschwerdeführer eine gänzliche Arbeitsunfähigkeit vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2022 in Bezug auf eine leidensadaptierte Tätigkeit bescheinigt wurde (vgl. act. G 4.1), kann der Nachweis einer invalidenversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit in Bezug auf eine adaptierte

Tätigkeit nicht erbracht werden, denn – wie in der vorangehenden Erwägung bereits ausgeführt – enthält das Arzzeugnis keine nachvollziehbare Begründung für die attestierte Arbeitsunfähigkeit, zumal der Beschwerdeführer nachgewiesenermassen bis Oktober 2019 als Taxichauffeur und im Jahr 2021 als Mitarbeiter eines Kiosks tätig war. Auch führte die RAD-Ärztin Dr. B.\_\_\_\_ bereits in der Stellungnahme vom 18. November 2021 aus, weshalb die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. F.\_\_\_\_ vom 10. August 2021 (vgl. IV-act. 325-1 ff.) nicht überzeugend sei. So würden zwar in den Bildgebungen degenerative Veränderungen dargestellt, es lägen jedoch keine Nervenwurzelaffektionen vor, welche eine Arbeitsunfähigkeit in adaptierter Tätigkeit begründen könnten. Die RAD-Ärztin ging denn auch bis zum Abschluss der durch die HWS-Operation bedingte Rekonvaleszenzzeit am 18. April 2019 von einer vollständig aufgehobenen Arbeitsfähigkeit IV 2024/140 16/22

aus und ab dem 19. Mai 2019 (19. April 2019?) von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit aus (vgl. IV-act. 328 und Sachverhalt A.p). Somit ist zumindest im Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwiesen, dass der Beschwerdeführer in einer leidensadaptierten Tätigkeit ab dem 19. April 2019 bis Ende September 2022 zu 100 % arbeitsfähig war.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass in den für die strittigen Rentenzeiträume (1. Februar 2017 bis 30. November 2018 und 1. August 2019 bis 31. Dezember 2022) relevanten Zeiten (November 2016 bis August 2018 und Mai 2019 bis September 2022) die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf leidensadaptierte Tätigkeiten nicht eingeschränkt war.

#### **E. 5.1**

mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 24. März 2025, 8C\_526/2024, E. 4.4.1). Die Frage nach der Selbsteingliederung bei fortgeschrittenem Alter stellt sich schon bei vergleichsweise kurzer Rentenbezugsdauer (BGE 145 V 209 E. 5.3 am Ende; Urteile des Bundesgerichts vom 8. Mai 2024, 8C\_50/2024, E. 5.4, und vom 22. November 2022, 8C\_348/2022, E. 6.2.3). Bei der Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente von über 55-jährigen versicherten Personen sind auch dann grundsätzlich Eingliederungsmassnahmen durchzuführen, wenn über die Befristung und/oder Abstufung zeitgleich mit der Rentenzusprache befunden wird (BGE 148 V 321 E. 7.1.2, 145 V 209 E. 5.4).

#### **E. 5.2**

Da der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Erlasses der Rentenverfügung vom 12. Juli 2018 nahezu 58 Jahre alt war, setzt eine Rentenherabsetzung oder -aufhebung – neben der Zulässigkeit aus medizinischer Sicht – auch die Zumutbarkeit der Selbsteingliederung voraus. Das Versicherungsgericht verpflichtete die Beschwerdegegnerin, nachdem sie einen Rentenanspruch verneinte, jedoch die Voraussetzung der Zumutbarkeit der Selbsteingliederung für die Zeit ab 1. Februar 2017 nicht geprüft hatte, dies nachzuholen und gegebenenfalls die notwendigen Eingliederungsmassnahmen zu gewähren (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts vom 4. November 2020, IV 2018/305, E. 5.4.1 f., und Dispositiv Ziffer 1; bezüglich des dem Entscheid zu Grunde gelegten Sachverhalts ist anzumerken, dass das Versicherungsgericht den Entscheid in Unkenntnis der vom Beschwerdeführer im Jahr 2019 ausgeübten Erwerbstätigkeiten als Taxichauffeur gefällt hat).

### **E. 5.3**

Die Abklärungen zur Wiedereingliederung und Selbsteingliederungsfähigkeit des Beschwerdeführers fanden insbesondere am 24. Februar 2023 statt. Am diesbezüglich von der Beschwerdegegnerin einberufenen Assessmentgespräch nahmen ein Eingliederungsberater der Beschwerdegegnerin sowie der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teil.

#### **E. 5.3.1**

Dass die Beschwerdegegnerin nicht unmittelbar nach dem Urteil des Versicherungsgerichts, sondern erst gut zwei Jahre danach, die geforderten Abklärungen veranlasste (vgl. IV-act. 371), ist insofern verständlich bzw. nachvollziehbar, da damals eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen den von ihm ausgeübten, jedoch nicht gemeldeten Erwerbstätigkeiten als Taxichauffeur lief, stellten doch diese Erwerbstätigkeiten die Notwendigkeit von Abklärungen hinsichtlich der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit zufolge vorgerückten Alters sowie der Zumutbarkeit der Selbsteingliederung und damit verbunden die Notwendigkeit von beruflichen Massnahmen in Frage. IV 2024/140 18/22

#### **E. 5.3.2**

Inhaltlich ist zum Assessmentprotokoll festzustellen (vgl. IV-act. 373 und Sachverhalt A.s), dass dieses nur wenige Informationen zur Eingliederungsbereitschaft/-fähigkeit des Beschwerdeführers in den vorliegend relevanten Zeiten enthält, denn die Erklärungen des Beschwerdeführers können häufig keinem eindeutigen Zeitpunkt/-raum zugeordnet werden (wie die Erklärung, dass er sich subjektiv nicht mehr in der Lage sehe, einer Anstellung nachzugehen) oder beziehen sich auf einen vorliegend nicht (mehr) zu beurteilenden Zeitpunkt/-raum (wie die Situation zum Zeitpunkt des Assessmentgesprächs vom 24. Februar 2023, denn mit Verfügung vom 3. Juli 2023 sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine ganze Invalidenrente Rente ab dem 1. Januar 2023 zu; vgl. IV-act. 388 f.). Die Aussage des Beschwerdeführers, dass er in den vergangenen zwei Jahren keine Bewerbungsbemühungen unternommen habe, lässt allerdings darauf schliessen, dass er sich zuvor noch um Arbeitsstellen bemüht bzw. beworben hatte. Wird die Aussage eines Mitarbeiters der Anwaltskanzlei Pedergnana vom 9. März 2023 ("Es bestand früher eine Eingliederungsfähigkeit. Seit der Verschlechterung [Rücken] im späten Frühling 2021 bestand jedoch eine volle Arbeitsunfähigkeit, welche bis dato andauert."; vgl. IV-act. 376) in die Würdigung einbezogen, ist ebenfalls davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer damals (noch) als eingliederungsfähig erachtete.

#### **E. 5.3.3**

Dass die Zumutbarkeit der Selbsteingliederung gegeben war bzw. der Beschwerdeführer auch ohne Eingliederungsmassnahmen und/oder anderweitige Unterstützung durch das Sozialamt oder die Beschwerdegegnerin fähig war, seine Arbeitsfähigkeit im Rahmen einer leidensangepassten Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt zu verwerten, wird durch die vom Beschwerdeführer ausgeübten Erwerbstätigkeiten als Taxichauffeur im Jahr 2019 (vgl. Sachverhalt A.n) und als Mitarbeiter in einem Kiosk (im Frühling/Sommer 2021; act. G 1-9) bestätigt. Der Argumentation des Rechtsvertreters, dass die vom Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeiten keine Bestätigung für die Zumutbarkeit der Selbsteingliederung seien, da es sich um Nischenarbeitsplätze gehandelt habe und es unklar sei, ob der Beschwerdeführer in seinen Anstellungen als Taxichauffeur überhaupt ein Einkommen erzielt habe, da Gegenforderungen im Raum ständen (vgl. act. G 1-11), kann nicht gefolgt

werden. So dürfte es sich bei den vom Beschwerdeführer wahrgenommenen Arbeitsstellen um Arbeiten gehandelt haben, die dem ersten Arbeitsmarkt zuzuordnen sind und regelmässig nur gegen Entgelt erbracht werden. Dass dies vorliegend nicht zutraf, wurde vom Beschwerdeführer nicht belegt. Allfällige Gegenforderungen ändern nichts daran, dass die Anstellungen als Taxichauffeur als Erwerbstätigkeiten zu qualifizieren sind. Ein weiteres Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer durchaus in der Lage war, seine Arbeitsfähigkeit in eigener Initiative und ohne vorgängige qualifizierende berufliche Massnahmen zu verwerten, ist, dass er nach dem Verlust der Arbeitsstelle als Taxichauffeur erneut eine Stelle als Taxichauffeur bei einem anderen Arbeitgeber antrat. Dass er die Stellen als Taxichauffeur und als Mitarbeiter eines Kiosks aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fehlenden beruflichen Qualifikationen aufgeben musste, so dass die Zumutbarkeit der Selbsteingliederung in Frage gestellt werden müsste, ist nicht erwiesen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer gewillt IV 2024/140 19/22

und fähig war, als Taxichauffeur zu arbeiten. In den Arztberichten finden sich denn auch keine Hinweise dafür, dass die wahrgenommenen Arbeitsstellen nicht geeignet bzw. leidensadaptiert gewesen wären. Die Tätigkeit als Mitarbeiter eines Kiosks zeigt zudem, dass der Beschwerdeführer seine Arbeitsfähigkeit auch in einer anderen Branche und dies ohne vorgängig durchgeführte Massnahmen beruflicher Art bzw.

Eingliederungsmassnahmen wirtschaftlich verwerten konnte. Auch kann davon ausgegangen werden, dass trotz des vorgerückten Alters die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Beschwerdeführers noch nachgefragt waren und die gesundheitlichen Einschränkungen bis September 2022 noch nicht derart ausgeprägt waren, dass potenzielle Arbeitgeber von einer Anstellung des Beschwerdeführers abgesehen hätten. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass der Beschwerdeführer nach Aufgabe bzw. Verlust der Arbeitsstellen als Taxichauffeur bei der Beschwerdegegnerin keine konkreten beruflichen Massnahmen beantragte, obwohl er wusste, dass eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt im Umfang der gutachterlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung (100%ige Arbeitsfähigkeit bezogen auf eine leidensangepasste Tätigkeit) anzustreben war (vgl. Sachverhalt A.f sowie A.g und A.j).

#### **E. 5.4**

Zu den Eingaben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers ist anzumerken, dass es nicht ausreicht, ohne Begründung die Zumutbarkeit der Selbsteingliederung und die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit aufgrund des fortgeschrittenen Alters zu verneinen und gestützt darauf Rentenleistungen zu fordern, wenn wie vorliegend erwiesen ist, dass der Beschwerdeführer während Monaten erwerbstätig war, dies jedoch nicht meldete. Da vorliegend ausschliesslich die (Selbst-)Eingliederungsfähigkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bezogen auf einen vergangenen Zeitraum zu beurteilen sind, wäre es insbesondere am Beschwerdeführer gelegen gewesen, die für die Beurteilung der beantragten Leistungen (berufliche Massnahmen und Rentenleistungen) relevanten Auskünfte – dazu gehören insbesondere solche Fakten, die nur der Beschwerdeführer kennt – mitzuteilen und in geeigneter Weise zu belegen und damit den durch die ausgeübten Erwerbstätigkeiten erweckten Anschein der Zumutbarkeit der Selbsteingliederung und der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit trotz fortgeschrittenem Alter zu widerlegen (vgl. dazu Art. 28 Abs. 1 f. und Art. 31 Abs. 1 ATSG, Art. 7b Abs. 2 lit. d IVG und Art. 77 IVV). Da der Beschwerdeführer diese Möglichkeit selbst im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht nutzte, sind die von ihm geltend gemachte

fehlende Eingliederungsfähigkeit und die fehlende wirtschaftliche Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit nicht erwiesen. Die in der Replik geltend gemachte unzureichende Aktenlage (act. G 13-4) und der damit nicht zu erbringende Gegenbeweis der fehlenden Eingliederungsfähigkeit und der fehlenden wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit hat der Beschwerdeführer zu verantworten.

#### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass auch ohne Massnahmen beruflicher Art bzw. Eingliederungsmassnahmen die (Selbst-)Eingliederungsfähigkeit des Beschwerdeführers überwiegend IV 2024/140 20/22

wahrscheinlich zumindest bis Ende September 2022 gegeben war. Das fortgeschrittene Alter des Beschwerdeführers stand einer Verwertung der Restarbeitsfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt ebenfalls nicht entgegen.

#### **E. 6**

Somit ist – gestützt auf die Einschätzung der Gutachter und des RAD – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer während den zur Beurteilung eines Rentenanspruchs vom 1. Februar 2017 bis 30. November 2018 und 1. August 2019 bis 31. Dezember 2022) relevanten Zeiten (November 2016 bis August 2018 und Mai 2019 bis September 2022; vgl. Erwägung 3.6) sowohl hinsichtlich einer leidensadaptierten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig war (vgl. Erwägung 4) als auch die Zumutbarkeit der Selbsteingliederung gegeben war (vgl. Erwägung 5). Zudem kann aufgrund der Berufserfahrung, der Fähigkeiten und der ausgeübten Tätigkeiten als Taxichauffeur und Mitarbeiter eines Kiosks davon ausgegangen werden, dass die Arbeitskraft des Beschwerdeführers trotz des fortgeschrittenen Alters auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt und damit auch wirtschaftlich verwertbar war. Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis 30. November 2018 sowie vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2022 bei einem ermittelten und nicht angefochtenen Invaliditätsgrad von 14 % verneint.

#### **E. 7.1**

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 22. Mai 2024 (IV-act. 412) im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hat zufolge fehlendem rentenbegründenden Invaliditätsgrad keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. Demzufolge ist die Beschwerde vom 24. Juni 2024 abzuweisen.

#### **E. 7.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.00 erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen vollumfänglich unterlegen, weshalb er die Gerichtskosten zu tragen hat. Diese sind mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.00 zu verrechnen und damit bezahlt.

#### **E. 7.3**

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerdegegnerin hat – unabhängig vom Verfahrensausgang –

keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. dazu Art. 61 lit. g ATSG e contrario).  
IV 2024/140 21/22

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird  
abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 600.00 zu bezahlen.  
Diese werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet  
und sind bezahlt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. IV 2024/140  
22/22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.